|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0815 |
| Titel | Armenwesen. |
| Datum | 13.04.1944 |
| P. | 341 |

[*p. 341*] In Sachen Alfred Wyß-Hunziker, geboren 1888, von Mettmenstetten, im Bürgerheim Wädenswil, gegen die Armenpflege Wädenswil. betreffend Entlassung aus dem Bürgerheim Wädenswil,

hat sich ergeben:

A. Die Armenpflege Wädenswil beschloß am 20. April 1943 den Wiedereintritt der Eheleute Wyß-Hunziker in das Bürgerheim Wädenswil, da körperliche und geistige Mängel ihre Wiederversorgung notwendig gemacht hatten. Ein gegen diesen Beschluß beim Bezirksrate Horgen eingereichter Rekurs wurde von Alfred Wyß mit schriftlicher Erklärung vom 5. August 1943 zurückgezogen und vom Bezirksrat Horgen infolge Rückzuges abgeschrieben.

Am 2. Januar 1944 erhob Alfred Wyß Beschwerde gegen seine Versorgung im Bürgerheim Wädenswil. auf die aber der Bezirksrat Horgen gemäß Beschluß vom 17. Februar 1944 aus formellen Gründen nicht eintrat.

B. Mit Eingaben vom 29. Februar 1944 rekurriert Alfred Wyß gegen den Beschluß des Bezirksrates Horgen vom 17. Februar 1944. In seiner Rekurseingabe bestreitet der Rekurrent, daß er und seine Ehefrau sich „unanständig und unehrlich“ aufgeführt hätten. Im übrigen gefällt sich der Rekurrent in Beschimpfungen der Gemeinde Wädenswil im allgemeinen und der Armenpflege Wädenswil im besondern und wünscht schließlich, daß er die Gemeinde Wädenswil verlassen und in einen andern Kanton ziehen könne.

C. Der Bezirksrat Horgen und die Armenpflege Wädenswil empfehlen Abweisung des Rekurses.

Es fällt in Betracht:

Die Einweisung der Eheleute Wyß-Hunziker wurde am 20. April 1943 von der Armenpflege Wädenswil beschlossen. Ein dagegen beim Bezirksrat Horgen eingereichter Rekurs wurde in der Folge vom Rekurrenten vorbehaltlos zurückgezogen. Der Anstaltsversorgungsbeschluß ward damit formell rechtskräftig. Auf eine erneute Eingabe des Rekurrenten beim Bezirksrat Horgen, welche die Aufhebung der Anstaltsversorgung verlangte, ist der Bezirksrat Horgen nicht eingetreten, weil keine neuen Rekursgründe angeführt werden konnten.

Da auch in der Eingabe an die zweite Rekursinstanz keine neuen rechtserheblichen Tatsachen geltend gemacht werden können, die eine Aufhebung der Anstaltsversorgung rechtfertigten, ist der vorliegende Rekurs abzuweisen. In materieller Hinsicht ist zu erwähnen, daß aus den zahlreichen Vorakten der Armenpflege Wädenswil über die Eheleute Wyß-Hunziker her vorgeht, daß der Rekurrent und seine Ehefrau, welch letztere wegen Geistesschwäche vom Bezirksrat Winterthur entmündigt wurde, infolge ihrer geistigen, körperlichen und charakterlichen Veranlagung nicht imstande sind, ihren Lebensunterhalt dauernd aus eigener Kraft zu verdienen, und deshalb in der Hauptsache unterstützungsbedürftig sind. Aus den Akten geht aber weiterhin hervor, daß das Verhalten der Eheleute ein asoziales ist, daß sie sich in der menschlichen Gesellschaft nicht zurecht finden und daß daher die Anstaltsversorgung die zweckdienlichste Fürsorge für den Rekurrenten und seine Ehefrau darstellt.

Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Alfred Wyß, geboren 1888, von Mettmenstetten, im Bürgerheim Wädenswil, gegen den Beschluß des Bezirksrates Horgen vom 17. Februar 1944, betreffend Anstaltsentlassung, wird abgewiesen.

II. Mitteilung an den Rekurrenten, die Armenpflege Wädenswil, den Bezirksrat Horgen und an die Direktion des Armenwesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]